

Lösungs- und Bewertungshinweise

zu Aufgabe 1:

Sozialhilferechtliche Veränderungen / Zeitpunkt / Babyerstaussstattung / Mietschulden

1.a Erhöhung der monatlichen Kosten der Unterkunft / der Stromrate

⇒ Kosten der Unterkunft

Die Aufwendungen für Unterkunft und Heizung werden im Rahmen der Bedarfsermittlung zusätzlich zu dem Regelbedarf berücksichtigt gem. § 42 Nr. 1 i. V. m. § 28 SGB XII, § 27 a Abs. 2 SGB XII, § 42 Nr. 4 i. V. m. § 35 SGB XII (4. Abschnitt 3. Kapitel).

➤ Kaltmiete (§ 35 Abs. 1 SGB XII)	250,00 EUR
--------------------------------------	------------

➤ Heizkosten und zentrale Warmwasserversorgung (§ 35 Abs. 4 SGB XII)	70,00 EUR

Monatliche Anrechnung	320,00 EUR
-----------------------	------------

Die zu berücksichtigenden Kosten der Unterkunft sind gem. Bearbeitungshinweis auch angemessen, so dass diese Veränderung zur Erhöhung der monatlichen Sozialhilfeleistungen um 60,00 EUR führt.

⇒ Stromrate

Die "Energiekosten" (Stromkosten) sind gem. § 42 Nr. 1 i. V. m. § 28 SGB XII, § 27 a Abs. 2 SGB XII, § 5 Abs. 1 Abs. 4 in dem Regelbedarf (Regelsatz) von Frau Bach bereits enthalten. Die Erhöhung der monatlichen Stromrate findet somit keine Berücksichtigung bei der monatlichen Leistungsgewährung.

1.b Sozialhilferechtliche Veränderung erst zum 01. April 2012 berücksichtigt

Bezüglich der Grundsicherungsleistungen (4. Kapitel SGB XII) findet § 18 Abs. 1 SGB XII keine Anwendung sondern die spezielle Verfahrensregelung gem. § 44 Abs. 1 SGB XII. Frau Bach teilte die Änderung - Mieterhöhung zum 01. März 2012 - anlässlich der Vorsprache bei der zuständigen Sachbearbeiterin am 12. März 2012 mit, so dass die sozialhilferechtliche Veränderung zum 01. März 2012 gem. § 44 Abs. 1 Satz 2 SGB XII erfolgen musste.

Die Änderung führt zu einer Erhöhung der monatlichen Sozialhilfeleistungen - Ausführungen zu 1 a - somit findet § 44 Abs. 1 Satz 4 keine Anwendung. Die behördliche Entscheidung ist rechtswidrig.

1.c Übernahme Aufwendungen für die Babyerstaussstattung

Der gesamte Bedarf ist grundsätzlich durch den Regelbedarf (Regelsatz) gem. § 42 Nr. 1 i. V. m. § 28 SGB XII, § 27 a Abs. 2 SGB XII abgedeckt mit Ausnahme der Bedarfe nach dem 2. - 4. Abschnitt 3. Kapitel SGB XII. Im vorliegenden Fall handelt es sich um einen einmaligen Bedarf für Babyerstaussstattung anlässlich der bevorstehenden Geburt der gem. § 42 Nr. 2 i. V. m. § 31 Abs. 1 Nr. 2 SGB XII (2. Abschnitt 3. Kapitel) gesondert übernommen wird.

1.d Übernahme Mietschulden für den Monat Februar

Frau Bach erhält bereits seit zwei Jahren Sozialhilfeleistungen, wobei die monatliche Miete bei der Bedarfsermittlung berücksichtigt wird. Bei dem bestehenden Mietrückstand für den Monat Februar handelt es sich um Schulden gegenüber dem Vermieter, die im Rahmen der Sozialhilfe grundsätzlich nicht berücksichtigt werden.

Diese könnten ausnahmsweise gem. § 42 Nr. 4 i. V. m. § 36 Abs. 1 SGB XII (4. Abschnitt 3. Kapitel) übernommen werden, wenn es

- zur Sicherung der Unterkunft oder
- zur Behebung einer vergleichbaren Notlage

gerechtfertigt ist.

Bei einer einmalig nicht gezahlten Monatsmiete ist die Unterkunft noch nicht gefährdet, so dass bereits die tatbestandlichen Voraussetzungen gem. § 36 Abs. 1 Satz 1 SGB XII nicht vorliegen und somit keine Ermessensentscheidung bezüglich der Rechtsfolge seitens der Behörde stattfand.

Der Sozialhilfeträger hat die rückständige Miete für den Monat Februar zu Recht abgelehnt, zumal diese bereits im Rahmen der monatlichen Leistungsgewährung übernommen wurde.

Eine andere Rechtsauffassung, dass die Übernahme des Mietrückstandes für den Monat Februar zur Sicherung der Unterkunft gerechtfertigt ist und die Behörde nach Ausübung von pflichtgemäßem Ermessen gem. § 39 SGB I die Mietschulden zu Recht ablehnte, sollte ebenfalls akzeptiert werden. Mit entsprechender Begründung sollte auch die Übernahme der rückständigen Miete im Rahmen der Ermessensentscheidung anerkannt werden. In diesem Fall ist die behördliche Entscheidung rechtswidrig.

§ 36 Abs. 1 S. 2 SGB XII findet keine Anwendung, da gem. Sachverhalt keine Wohnungslosigkeit droht.

Ein "Ergänzendes Darlehen" gem. § 42 Nr. 5 i. V. m. § 37 Abs. 1 SGB XII zur Begleichung der Mietschulden kommt nicht in Frage, da die Kosten der Unterkunft zusätzlich zu den Regelbedarfen gewährt werden (§ 42 Nr. 1 i. V. m. § 28 SGB XII, § 27 a Abs. 2 SGB XII) - nicht im Regelbedarf beinhaltet sind - und somit die Tatbestandsvoraussetzungen gem. § 37 Abs. 1 SGB XII nicht vorliegen.

Im Rahmen der Beratungspflicht gem. § 14 SGB I, § 11 Abs. 1 SGB XII ist Frau Bach auf Selbsthilfemöglichkeiten z. B. Ratenzahlungen mit dem Vermieter zu vereinbaren oder eine Schuldnerberatungsstelle in Anspruch zu nehmen hinzuweisen.

Korrekturhinweis: Zur Vergabe der vollen Punktzahl werden Ausführungen zur Beratungspflicht nicht gefordert.

25 Punkte

zu Aufgabe 2:

Sozialhilferechtliche Veränderungen zum 01. Mai 2012 / Anrechnung Kindergeld

2.a Veränderungen bezüglich der Bedarfsermittlung zum 01. Mai 2012 - Geburt von Sohn Ben -

- Regelbedarf (Regelsatz):
keine Veränderung bezüglich des Regelatzes gem. § 42 Nr. 1 i.V.m. § 28 SGB XII, Anlage zu § 28 SGB XII (Regelbedarfsstufe 1) monatlich 374,00 EUR
- Mehrbedarf:
 - Der Mehrbedarfzuschlag für die Schwangerschaft gem. § 42 Nr. 2 i.V.m. § 30 Abs. 2 SGB XII (Zweiter Abschnitt Drittes Kapitel) in Höhe von monatlich 63,58 EUR (17 % von 374,00 EUR) Anlage zu § 28 SGB XII (Regelbedarfsstufe 1) entfällt zum 01.05.2012.
 - Ein Mehrbedarfzuschlag gem. § 42 Nr. 3 i.V.m. § 30 Abs. 3 Nr. 1 SGB XII für "Alleinerziehende" wird ab 01.05.2012 angerechnet, da Frau Bach mit einem Kind unter sieben Jahren zusammenlebt und allein für dessen Pflege und Erziehung sorgt. Sie erhält monatlich 36 % der Regelbedarfsstufe 1 (Anlage zu § 28 SGB XII) in Höhe von 374,00 EUR = 134,64 EUR monatlich.
- Kosten der Unterkunft: § 42 Nr. 4 i.V.m. § 35 SGB XII (Vierter Abschnitt Drittes Kapitel)

Die Kosten der Unterkunft in Höhe von monatlich 320,00 EUR (Ausführungen zu 1 a) sind zum 01.05.2012 anteilig für 2 Personen zu berechnen. Anzurechnende Kosten der Unterkunft monatlich 160,00 EUR für Frau Bach.

2.b Anrechnung Kindergeld

Grundsätzlich ist gem. § 42 Abs. 1, § 82 Abs. 1 Satz 1 SGB XII, § 1 VO zu § 82 SGB XII das gesamte Einkommen einzusetzen.

Gemäß § 82 Abs. 1 Satz 3 SGB XII ist das Kindergeld dem Kind, da minderjährig und das Kindergeld gem. Sachverhalt auch offensichtlich für die Bedarfsdeckung des Kindes gebraucht wird, anzurechnen.

Das Kindergeld ist bei der Einkommensberechnung von Frau Bach nicht zu berücksichtigen.

25 Punkte

zu Aufgabe 3:

VA-Prüfung

Die Vorschriften des ThürVwVfG finden gem. § 2 Abs. 2 Nr. 3 ThürVwVfG keine Anwendung, sondern gem. § 37 SGB I, § 1 Abs. 1 SGB X das Sozialverwaltungsverfahren SGB X.

Bei dem Schreiben vom 16. März 2012 handelt es sich um einen VA, wenn alle Tatbestandsvoraussetzungen gem. § 31 SGB X vorliegen.

➤ **hoheitliche Maßnahme**

Die Stadtverwaltung Weimar handelt zweckgerichtet mit Entscheidungscharakter (einseitig verbindlich) im Über-Unterordnungsverhältnis gegenüber Frau Bach.

➤ **Behörde**

Die Stadtverwaltung ist eine Behörde gem. § 1 Abs. 2 SGB X, da sie Aufgaben der öffentlichen Verwaltung - Ausführung SGB XII - wahrnimmt.

➤ **auf dem Gebiet des öffentlichen Rechts** (verwaltungsrechtliche Rechtsgrundlage)

Die Rechtsgrundlagen für die behördliche Entscheidung sind dem SGB XII, einem Gesetz des besonderen Verwaltungsrechts zu entnehmen und somit dem öffentlichen Recht zuzuordnen.

➤ **Regelung - Einzelfall**

Veränderung der Rechtslage (unmittelbare Rechtswirkung) in einem konkreten Fall. Die Regelung erfolgt vorliegend durch die sozialhilferechtlichen Veränderungen zum 01. April 2012 und Ablehnung der rückständigen Miete für den Monat Februar gegenüber Frau Bach (konkret-individuell). Eine Einzelfall-Regelung liegt vor.

➤ **Außenwirkung**

Die beabsichtigte Rechtsfolge tritt unmittelbar gegenüber einer außerhalb der Verwaltung stehenden natürlichen Person - Frau Bach - ein, nachdem die Entscheidung Frau Bach bekanntgegeben wurde.

Alle Tatbestandsvoraussetzungen gem. § 31 SGB X liegen vor, so dass es sich bei dem Schreiben vom 16. März 2012 um einen VA handelt.

15 Punkte

zu Aufgabe 4:

Fehlende Begründung

Die behördliche Entscheidung vom 16. März 2012 (schriftlicher Verwaltungsakt - Ausführungen zu Frage 3 -) war gem. § 35 Abs. 1 SGB X bezüglich der sozialhilferechtlichen Veränderungen und Ablehnung der Mietübernahme für den Monat Februar schriftlich zu begründen, da Ausnahmetatbestände gem. § 35 Abs. 2 SGB X nicht zutreffen.

Wegen Verstoßes gegen § 35 Abs. 1 SGB X (Formfehler) ist der Bescheid rechtswidrig (anfechtbar). Nichtigkeitsgründe gem. § 40 Abs. 2, Abs. 1 SGB X liegen nicht vor. Die Verletzung dieser Formvorschrift kann gem. § 41 Abs. 1 Nr. 2 SGB X geheilt werden. Nach erfolgter Heilung ist der VA rechtmäßig.

Auf § 42 SGB XII war gem. Bearbeitungshinweis nicht einzugehen.

10 Punkte

zu Aufgabe 5:

Prüfung Rechtsweg / zuständige Widerspruchsbehörde / form- und fristgerechte Widerspruchserhebung

5.a Rechtsweg

Für Streitigkeiten im Zusammenhang mit Sozialhilfeleistungen (SGB XII) ist gem. § 62 SGB X, § 51 Abs. 1 Nr. 6 a SGG (spezialgesetzliche Zuweisung) nicht der Verwaltungsrechtsweg gem. § 40 Abs. 1 VwGO sondern der Sozialrechtsweg eröffnet.

5.b Zuständige Widerspruchsbehörde

Über den Widerspruch entscheidet, da keine Abhilfe erfolgte, die Selbstverwaltungsbehörde gem. § 85 Abs. 1 Nr. 4 SGG.

Bei der Sozialhilfe handelt es sich um eine Selbstverwaltungsaufgabe (§ 2 Abs. 2 ThürKO, § 1 ThürAGSGB XII) des örtlichen Sozialhilfeträgers gem. § 3 Abs. 1, Abs. 2 SGB XII, der kreisfreien Stadt Weimar.

Die Selbstverwaltungsbehörde, die Stadtverwaltung Weimar, entscheidet über den Widerspruch.

5.c Ordnungsgemäße Widerspruchserhebung

- formgerecht (§ 84 Abs. 1 SGG)

Gemäß § 84 Abs. 1 SGG ist der Widerspruch schriftlich oder zur Niederschrift grundsätzlich bei der Erlassbehörde einzulegen. Frau Bach hat das Widerspruchsschreiben bei der Stadtverwaltung Weimar (Erlassbehörde) am 23. April 2012 abgegeben, somit formgerechte Widerspruchserhebung.

- fristgerecht

Der Widerspruch ist gem. § 84 Abs. 1 SGG grundsätzlich innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des VA an den bestimmungsgemäßen Adressaten gem. § 37 Abs. 1 i. V. m. § 12 SGB X einzulegen, wenn dem Bescheid eine ordnungsgemäße Rechtsbehelfsbelehrung

beigefügt wurde gem. § 36 SGB X, § 66 Abs. 1 SGG. Dem Bescheid vom 16. März 2012 wurde gem. Sachverhalt eine korrekte Belehrung beigefügt, so dass die Monatsfrist läuft.

Die Bekanntgabe des VA erfolgte an die Beteiligte (§ 12 Abs. 1 Nr. 1 SGB X) Frau Bach mittels Übergabe-Einschreiben (Zustellung) gem. § 37 Abs. 5 SGB X i. V. m. § 4 Abs. 1, Abs. 2 ThürVwZVG (anzuwenden gem. § 65 Abs. 2 SGB X). Der Bescheid gilt grundsätzlich gem. § 4 Abs. 2 ThürVwZVG am 3. Tag nach Aufgabe zur Post als bekanntgegeben. Dieser wurde am 19. März 2012 zur Post gegeben und gilt grundsätzlich am 22. März 2012 als bekanntgegeben, Anhaltspunkte für einen späteren Zugang sind dem Sachverhalt nicht zu entnehmen.

Zur Berechnung der Widerspruchsfrist sind gem. §§ 62, 26 Abs. 1 SGB X die §§ 187 ff BGB anzuwenden.

Beginn der Widerspruchsfrist: 23 März 2012 (0:00 Uhr)
(§ 187 Abs. 1 BGB)

Ende der Widerspruchsfrist: 22. April 2012 (Sonntag 24:00 Uhr)
(§ 188 Abs. 2 BGB)

Das Fristende fällt auf einen Sonntag, so dass die Widerspruchsfrist gem. § 193 BGB am 23. April 2012 endet und der Widerspruch fristgerecht eingelegt wurde bei der zuständigen Behörde - Stadtverwaltung Weimar -. Der tatsächlich spätere Eingang am 25. April 2012 bei dem zuständigen Fachamt (Sozialamt) ist unerheblich, da nur Organisationseinheit der zuständigen Behörde.

25 Punkte